

1659 November [12.] 2.

A

SCHREIBEN VON BUERGERMEISTER UND RAT VON ZUERICH AN DEN LANDVOGT  
VON BADEN, HEINRICH II. ZURLAUBEN

Von ihrem Mitrat und ehemaligen Landvogt von Wädenswil, Hans Konrad Grebel, hätten sie mit Befremden vernommen, dass er, Zurlauben, diesem, einem Gesandten eines reg. Ortes, nicht den gebührenden Respekt entgegengebracht. Obwohl Grebel bereits am Vormittag in Baden angekommen sei, habe selbiger sogar noch übernachten müssen, bis er endlich bei ihm, dem Landvogt, habe vorsprechen können. Auch verstosse es gegen die alten Bräuche, dass er Grebel weder in seiner Unterkunft besucht noch diesen zu selbiger zurückbegleitet habe. Man wolle es aber für diesmal bei diesem Protest bewenden lassen.

*"Die Inn arrest enthaltene Fisch nun betreffende, Lassend wir Zwahren unns den mit dir getroffnen accord, nit Zuo widersyn, da wir glychwohlen vermeint, die relaxation ohne disere Uflag wohl hette beschehen mögen, Inn deme unnsere burgern nachmalen bestenndig verharrend, das Sy das gleit bim wenigsten nit abzufahren bedacht gewesen, maasen Sy sich Zuo Baden, die gebühr abzuostatten anerbotten unnd Jederwylen deme, was die gleits Tafelen (darvon uns die Copeyen sowohl von deren zuo Clingnauw als Baden zuoschicken wollist) zuogebe, nach zuo geleben gewillt. Umb das aber auch nach gemachtem accord und leistung dessen, was er vermögen, nichts desto weniger fünf Fässli Lachs unnd Zwei Fässli Rogen weggenomen worden nit wüssend, ob es eigentlichen us dynem bevelch geschehen oder nit."* Auf jeden Fall möchte man im Namen Peter Schnyders von Laufenburg, der, wie man höre, ein sehr ehrenwerter Mann sei, bitten, diesem oder seinen Schiffsleuten [aus Zürich] die hinterhaltenen Fische wieder herauszugeben. Ansonst sehe sich dieser veranlasst, diesbezüglich bei den reg. Orten Klage zu erheben. Auch wenn sich dessen Schiffsleute eines Fehlers schuldig gemacht haben sollten, bestehe noch lange kein Grund, die Waren, die sie transportiert hätten, zu beschlagnehmen. Schliesslich könnten deren Besitzer nichts dafür, wenn sich ihre Transportleute ungebührlich verhielten.

Original, mit Siegel - AH 36, 308-309 - Blatt 309<sup>r</sup> leer